

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Satzungsbeschlusses für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 25. Februar 2021 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 13. Juli 2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ in Kraft.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes betrifft nur den Geltungsbereich des Urbebauungsplanes, welcher südlich der Bundesautobahn A94 liegt.

Durch die Bebauungsplanänderung wurde der östliche Teil der Amperstraße sowie der Bereich nördlich der Amperstraße und östlich des Anwesens Amperstraße 13 bis zur Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2) hin in den Geltungsbereich aufgenommen. Das Anwesen Amperstraße 13 ist nun ebenfalls im Geltungsbereich enthalten.

Die ehemalige Kiesgrube nördlich der Amperstraße, westlich der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2), südlich der Bundesautobahn A94 und östlich des Anwesens Amperstraße 13 ist im Geltungsbereich der Änderung jedoch nicht enthalten.

Südlich der Amperstraße wurde eine ca. 200 m lange und ca. 150 m breite Fläche westlich der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2), östlich des Anwesens Amperstraße 4 und ca. 115 m von den östlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Loisachstraße 3, 7, 11 und 15 entfernt sowie ca. 190 m nördlich des Kreisverkehrs der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2) aufgenommen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt dient der Sicherung und weiteren Entwicklung des günstig an der Autobahn BAB A 94 gelegenen Gewerbebestands „Gewerbegebiet Weichselstraße“, der Erweiterung und Optimierung von dort bereits ansässigen Betrieben.

Dabei erfolgte die Flächenneuausweisung und die Überplanung bestehender Gewerbeflächen, um neue Werkshallen, Ausbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie Parkhäuser und Parkplätze möglich zu machen und die verfügbaren Gewerbeflächen möglichst wirtschaftlich nutzen zu können.

Blau umrandet & schraffiert = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich):



Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 13. Juli 2020 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne ] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 27. April 2021

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 28. April 2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_